

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 89/09 B

L 3 AS 1756/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 AS 571/09 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Job-Center Landkreis Tübingen,
Schleifmühlweg 68, 72070 Tübingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 24.6.2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt B. beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und die Bewilligung von Einstiegsgeld.
- 2 Der 1959 geborene Kläger bezog für die Zeit vom 31.8.2006 bis 28.2.2007 und vom 9.5.2007 bis 30.4.2008 Leistungen nach dem SGB II, die die Beklagte zurückforderte, nachdem ihr ein Konto des Klägers mit einem Guthaben vom 43 161,63 Euro bekannt geworden war. Seine gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG Reutlingen eingelegte Berufung nahm der Kläger im Erörterungstermin zurück (L 3 AS 3071/08). Das LSG Baden-Württemberg stellte mit Urteil vom 12.11.2008 fest, dass der Rechtsstreit L 3 AS 3071/08 durch Rücknahme der Berufung des Klägers erledigt sei (L 3 AS 4541/08).
- 3 Anlässlich seines erneuten Antrags auf Leistungen nach dem SGB II vom 22.9.2008 gab der Kläger ein Guthaben in Höhe von 4 268 Euro an. Für eine Bürgschafts- und Kreditabsicherung seiner Mutter I. H. habe er einen Betrag in Höhe von 35 000 Euro geleistet. Im August 2008 habe er das Vermögen auf seine Mutter übertragen, um damit eine Bürgschaft zu Gunsten eines Modernisierungskredits sowie der noch bestehenden Immobilienschuld des elterlichen Eigenheimes abzusichern. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil das Vermögen des Klägers trotz der Übertragungen an seine Mutter weiterhin ihm zuzuordnen sei. Da keine Hilfebedürftigkeit vorliege, könne auch kein Einstiegsgeld bewilligt werden (Bescheid vom 12.12.2008; Widerspruchsbescheid vom 11.2.2009).
- 4 Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG Reutlingen vom 6.4.2009 zurückgewiesen. Der Kläger habe weiterhin keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen, weil er nicht hilfebedürftig sei. Hieran scheitere auch ein Anspruch auf Einstiegsgeld gemäß § 29 SGB II. Im Übrigen hat das LSG die Berufung als unzulässig verworfen. Soweit der Kläger "die Rücknahme des Fehlurteils des LSG Baden-Württemberg vom 12.11.2008" (Antrag Nr 1), der Erstattungsforderung der Beklagten (Antrag Nr 3), die Bewilligung von SGB II-Leistungen seit Mai 2008 (Antrag Nr 4), die Ausstellung einer Tragfähigkeitsbescheinigung (Antrag Nr 5), die Bezahlung einer Honorarforderung (Antrag Nr 6) und Schadensersatz (Antrag Nr 7) fordere, sei die Berufung bereits nicht statthaft (§ 143 SGG), weil sie sich nicht gegen eine mit der Berufung anfechtbare Entscheidung richte. Diese Anträge seien nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens. Das SG habe hierüber deshalb auch nicht entschieden. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.



- 5 Der Kläger hat mit seinem an das BSG gerichteten Schreiben vom 9.7.2009 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24.6.2009 Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG PKH zu bewilligen.

II

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG unter Berücksichtigung der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe erfolgreich begründen könnte.
- 7 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die hier angestrebte Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen. Weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Klägervorbringen wird deutlich, worin eine grundsätzliche, über den Fall des Klägers hinausgehende allgemeine Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG liegen könnte, die rechtlich noch ungeklärte Fragestellungen aufwirft. Auch eine Abweichung des angefochtenen Urteils von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist weder zu erkennen noch geltend gemacht.
- 8 Auch ergeben sich aus dem Akteninhalt keine Anhaltspunkte dafür, dass dem LSG Verfahrensfehler unterlaufen sein könnten. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass das LSG das mit der Berufung verfolgte Begehren des Klägers unzureichend erfasst hat und die Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruht (*vgl zB BSG, Beschluss vom 27.3.2007 - B 13 R 164/06 B*). Das LSG ist auf die von dem Kläger gestellten Anträge im Einzelnen eingegangen und hat diese gewürdigt. Auch im Zusammenhang mit dem Antrag des Klägers vom 24.6.2009, die Richter auf Grund ihrer Verhandlungsführung wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, ist ein Verfahrensfehler schon deshalb nicht erkennbar, weil es sich nicht um ein vor Erlass des Urteils gestelltes Ablehnungsgesuch handelt (*vgl hierzu zB BSG, Beschluss vom 5.8.2003 - B 3 P 8/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 1*), sondern ein solches, das schon deshalb unzulässig ist, weil es erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung und Verkündung des Urteils und damit erst nach Beendigung des Berufungsverfahrens gestellt worden ist.



- 9 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 10 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

